

**Amtsblatt**  
**der Stadt Oberharz am Brocken**



Stadt Benneckenstein (Harz)    Stadt Elbingerode (Harz)    Elend    Stadt Hasselfelde    Rotacker  
Höhlenort Rübeland    Neuwerk    Susenburg    Königshütte (Harz)    Sorge    Stiege    Tanne  
Trautenstein

**Jahrgang 17**

**Elbingerode, 26.06.2026**

**Nummer 4/2026**

**Inhalt**

Wahlbekanntmachung über die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland – Korrektur Datum	Seite 3
1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertages- einrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken (KITA-Benutzungssatzung)	Seite 5
1. Änderung der KITA-Benutzungssatzung (Lesefassung)	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Selkegraben“ im OT Hasselfelde einschl. Satzung	Seite 13
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungs- plan „Bergstraße 28“ im OT Benneckenstein gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Veröffentlichung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	Seite 16
Ersatzbekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Be- bauungsplan „Gewerbegebiet am Selkegraben“ OT Hasselfelde	Seite 18
Bekanntmachung der ordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Stiege am 16.07.2026	Seite 22
Bekanntmachung der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen- schaft Trautenstein am 09.07.2026	Seite 23
Gewässerschau des UHV „Selke/Obere Bode“	Seite 24

Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der  
öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im  
LK Harz

Seite 25

Hospizverein Wernigerode e. V. – Ausbildung zum  
Ehrenamtlichen Hospizbegleiter ab September 2026

Seite 26



## W a h l b e k a n n t m a c h u n g

1. **Am 06. September 2026 findet die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland statt.**  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
2. **Das Wahlgebiet (Ortschaft Höhlenort Rübeland (Rübeland, Neuwerk, Susenburg) bildet 1 Wahlbereich.**  
Das Wahlgebiet umfasst einen Wahlbezirk.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 16. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
3. **Jede wählende Person hat für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat drei Stimmen.**
4. Der Stimmzettel wurde amtlich hergestellt und wird im Wahllokal bereitgehalten. Er enthält **für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland**, die für den Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder zur Kennzeichnung.  
  
Der Stimmzettel für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat ist von rosa Farbe.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie **bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.
  - 5.1. Sie kann
    - a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
    - b) ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,  
**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf dem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.  
Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.  
Film- und Fotoaufnahmen bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine sind verboten.  
Dieses kann zur Zurückweisung des Wählers führen.  
  
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch der stimmberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.  
  
Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Auszählung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen ist ebenfalls öffentlich.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beschaffen. Dieses ist durch den vollständig ausgefüllten Wahlscheinantrag auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes möglich.

**Die Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen gelben Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen gelben Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den blauen Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit – 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Hat der Wähler den/die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Die Briefwahl wird in das Wahlergebnis des Wahllokales in Rübeland mit einbezogen.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberharz am Brocken, den 27.04.2026



Fiebelkorn  
Bürgermeister

## **1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken (KITA-Benutzungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 (1), § 11 (2) und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

### **§ 5 Anmeldung und Aufnahme**

- In Abs. 1 wird nach den Worten vor Aufnahme-/ Änderungstermin die Worte „zum 1. eines Monats“ eingefügt.

Nach Satz 1 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind Anmeldungen und Änderungen im Betreuungsumfang für Hortkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorzunehmen (§ 3 Abs. 7 KiFöG LSA).

Die Änderung der Betreuungsart, nur zum Zwecke der Ferienbetreuung, ist ausgeschlossen.

Über schriftlich begründete Ausnahmen wird im Einzelfall durch die Stadt Oberharz am Brocken entschieden.“

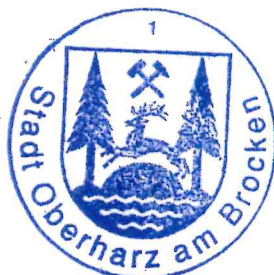
- Der Absatz 2 wird gestrichen.
- Der Abs. 3 wird zum Abs. 2 und nach den Worten „dieser Satzung“ wird ein Komma eingefügt, das „und“ gestrichen und nach dem Wort KITA-Kostenbeitragssatzung, der Wortlaut „der Konzeption, der Hausordnung und des Hygieneplanes der jeweiligen Tageseinrichtung voraus“ eingefügt
- Der Abs. 4 wird zum Abs. 3.
- Der Abs. 5 wird gestrichen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die KITA-Benutzungssatzung in Form der 1. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), den 24.06.2026

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



## Lesefassung

### 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken (KITA-Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 (1), § 11 (2) und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Stadt Oberharz am Brocken. Die freien Träger können eigene Benutzungsregelungen aufstellen. Sie dürfen aber dieser Satzung nicht entgegenstehen.

(1) Die Stadt Oberharz am Brocken unterhält in ihrem Bereich Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen im Sinne des KiFöG LSA. Die Stadt Oberharz am Brocken ist Träger im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 1 KiFöG LSA und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des KiFöG LSA und der finanziellen Möglichkeiten der Stadt.

(2) Die Kindertageseinrichtungen können, je nach Betriebserlaubnis, für alle Kinder der Stadt Oberharz am Brocken von 0 Jahren bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang genutzt werden, wenn es die Erziehungsberechtigten wünschen. Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis.

(3) Zur teilweisen Deckung der entsprechenden Kosten erhebt die Stadt Oberharz am Brocken gemäß § 13 KiFöG LSA Kostenbeiträge im Sinne des § 90 (1) Nr. 3 SGB VIII sowie nach Maßgabe der KITA-Kostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.

(4) Diese Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege gilt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Oberharz am Brocken.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberharz am Brocken erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, begünstigt werden. Die Vergütung des Personals richtet sich nach dem TVöD. Eine höhere Vergütung als dort festgesetzt wird nicht gezahlt.

(4) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Oberharz am Brocken als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Zweckbestimmung**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. In ihnen sollen die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden.

(2) Die Gesamtentwicklung des Kindes soll altersgerecht und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote im elementaren Bereich gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.

(3) In den Kindertageseinrichtungen erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder, die einen Beitrag in deren Erziehung darstellt.

## **§ 4 Benutzungsberechtigung**

(1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt in der Stadt Oberharz am Brocken liegt, zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt entsprechend der freien Kapazitäten und des vereinbarten Betreuungsumfanges. Ein Rechtsanspruch besteht nur im Rahmen der Bestimmungen des § 3 KiFöG LSA und der Regelungen dieser Satzung.

(2) Eltern/ Sorgeberechtigte, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Stadt Oberharz am Brocken liegt, können ihre Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken nur mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Wohnortgemeinde des Kindes anmelden. Näheres zum Anmeldeverfahren wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Zwischen der Stadt Oberharz am Brocken und der Wohnortgemeinde des Kindes muss vorab eine Vereinbarung über den Finanzausgleich abgeschlossen werden.

(3) Eltern/ Sorgeberechtigte, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Land Sachsen-Anhalt ist, können ihre Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken anmelden, wenn vorher mit der Stadt Oberharz am Brocken eine Vereinbarung zur vollen Kostenübernahme durch die Eltern oder/und der Wohnortgemeinde abgeschlossen wurde und ausreichend Platz in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken vorhanden ist. Es bedarf der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

### **§ 5 Anmeldung und Aufnahme**

(1) Anmeldungen in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Oberharz am Brocken sowie Änderungen im Betreuungsumfang sind bis spätestens einen Monat vor Aufnahme-/ Änderungstermin zum 1. eines Monats mit schriftlichem Antrag des/ der Erziehungsberechtigten bei der Stadt Oberharz am Brocken möglich.

Abweichend von Satz 1 sind Anmeldungen und Änderungen im Betreuungsumfang für Hortkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorzunehmen (§ 3 Abs. 7 KiFöG LSA).

Die Änderung der Betreuungsart, nur zum Zwecke der Ferienbetreuung, ist ausgeschlossen.

Über schriftlich begründete Ausnahmen wird im Einzelfall durch die Stadt Oberharz am Brocken entschieden.

(2) Die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertageseinrichtung setzt die Anerkennung dieser Satzung, der KITA-Kostenbeitragssatzung, der Konzeption, der Hausordnung und des Hygieneplanes der jeweiligen Tageseinrichtung voraus.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt erst nach Vorlage des durch die Stadt Oberharz am Brocken und des/ der Erziehungsberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrages.

## § 6 Benutzung einer Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind außer an Feiertagen von montags bis freitags geöffnet. Schließstage (z.B. Fortbildungstage, Brückentage, gesetzliche Vorschriften u.ä.) werden in Absprache mit dem Kuratorium rechtzeitig bekannt gegeben. Längere Schließzeiten werden ausgeschlossen.

(2) Kinder, die außerhalb des vereinbarten Betreuungsumfanges die Kindertageseinrichtung besuchen oder zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt werden, werden durch das pädagogische Personal den weiterhin benannten abholungsberechtigten Personen oder dem Jugendamt des Landkreises Harz übergeben. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten der/ des Erziehungsberechtigte(n). Sie richten sich nach der KITA-Kostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.

(3) Der Träger stellt eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung. Die Kosten sind durch die/ den Erziehungsberechtigten gesondert an den Essenanbieter zu zahlen.

(4) Gemäß § 18 Absatz 1 KiFöG LSA muss vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

## § 7 Begriffsbestimmungen

**Aufnahmetermin:** Generell der 1. eines Monats (auch wenn dieser auf einen Feiertag, ein Wochenende oder einen Schließtag fällt).

**Krippenplatz:** Diese erhalten Kinder im Alter von 0 Jahren bis einschließlich des Monats in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

**Kindergartenplätze:** Diese erhalten Kinder ab dem Folgemonat in dem sie 3 Jahre alt geworden sind bis zu dem Zeitpunkt bei dem sie schulpflichtig werden (01.08.). Vom Schulbesuch zurück gestellte Kinder erhalten bis zur Aufnahme in die Schule (01.08) weiterhin einen Kindergartenplatz.

## Betreuungsumfang für Krippen- und Kindergarten

- 5-Stunden Plätze:** Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich
- 6-Stunden Plätze:** Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 6 Stunden täglich oder 30 Stunden wöchentlich
- 7-Stunden-Plätze** Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 7 Stunden täglich oder 35 Stunden wöchentlich
- 8-Stunden-Plätze** Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 8 Stunden täglich oder 40 Stunden wöchentlich
- 9-Stunden-Plätze** Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 9 Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich
- 10-Stunden-Plätze** Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 10 Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich

Während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sollte die Abholung von Kindern im Krippen- und Kindergartenbereich nur in Ausnahmefälle und nach vorheriger Absprache mit der Tageseinrichtung erfolgen.

**Hortplätze:** Dieser umfasst die Betreuung des Kindes ab August des Jahres, in dem sie eingeschult werden, bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang.

### nur in der Schulzeit

- 4-Stunden-Plätze** Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 4 Stunden täglich oder 20 Stunden wöchentlich
- 5-Stunden-Plätze** Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich

**6-Stunden-Plätze** Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 6 Stunden täglich oder 30 Stunden wöchentlich

#### **Hortplätze inklusive Ferienbetreuung**

**4-Stunden Plätze** Betreuung wie in der Schulzeit und bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden in der Ferienzeit

**5-Stunden Plätze** Betreuung wie in der Schulzeit und bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden in der Ferienzeit

**6-Stunden Plätze** Betreuung wie in der Schulzeit und bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden in der Ferienzeit

#### **Hortplätze nur Ferienbetreuung**

**Ferienbetreuung im Hort:** Dieser umfasst die Betreuung des Kindes ab August des Jahres, in dem es eingeschult wird, bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang, das nicht regulär im Hort angemeldet ist. Dieses kann in den Ferien einen Hortplatz erhalten. Dieser muss mindestens einen Monat vorher angemeldet werden. Die Ferienbetreuung für nicht regulär im Hort angemeldete Kinder erfolgt nur, wenn Kapazitäten vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenzen nach § 3 KiFöG LSA. Des Weiteren endet das Benutzungsverhältnis durch Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern/ Sorgeberechtigten bzw. fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger.

(2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern/ Sorgeberechtigten bedarf der Schriftform und ist fristgemäß 4 Wochen vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses zum Monatsende gegenüber dem Träger anzuzeigen.

(3) Bei Nichteinhaltung des Betreuungsvertrages kann dieser jederzeit zum Monatsende durch den Träger gekündigt werden.

(4) Der Träger ist insbesondere dann zur fristlosen Vertragskündigung berechtigt, wenn:

- a) der Kostenbeitrag und/ oder Entgelte trotz schriftlicher Mahnung und Hinweise auf eine mögliche Kündigung des Betreuungsvertrages nicht 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
- b) ein Kind unentschuldigt länger als 14 Tage fehlt,
- c) die Eltern/ Sorgeberechtigten ihr Kind bei dem dritten Auftreten der nicht rechtzeitigen Abholung bis zur Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. die vereinbarte Betreuungszeit dreimal überschritten haben,
- d) gesetzliche Regelungen oder Ratsentscheidungen dieses erforderlich machen.

### **§ 9 Kostenbeiträge**

(1) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ist kostenpflichtig.

(2) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der KITA-Kostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.

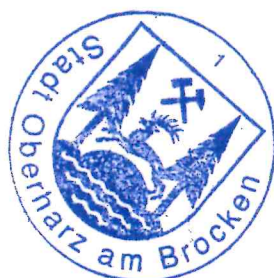
(3) Die für die Verpflegung jedes Kindes anfallenden Kosten tragen die Eltern zusätzlich zu den Kostenbeiträgen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die KITA-Benutzungssatzung in der Form der 1. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), den 24.06.2026

Fiebelkorn  
Bürgermeister



## Stadt Oberharz am Brocken

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **des Satzungsbeschlusses über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Selkegraben“ im OT Hasselfelde**

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr als Satzung beschlossen. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans und umfasst die Flurstücke die Flurstücke 694/210, 695/210, 713, 714, 697/212, 698/213, 699/214, 700/215, 218, 219 und 222 der Flur 2 in der Gemarkung Hasselfelde.

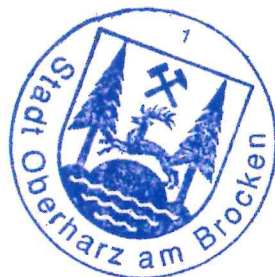
Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre kann während der üblichen Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Oberharz am Brocken (Nordhäuser Straße 3, 38899 Hasselfelde) eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Titel des Bebauungsplans und somit auch der Satzung noch ändern kann, in diesem Falle wird ein entsprechender Vermerk auf der Satzung angebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 S. 2 u. 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberharz am Brocken, den 25.06.2026

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



**Satzung der Stadt Oberharz am Brocken über die Verlängerung der  
Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans  
„Gewerbegebiet am Selkegraben“ OT Hasselfelde**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und nach §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeitig geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erlass der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 05.08.2024 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Selkegraben“ wird eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Selkegraben“ identisch und liegt in der Gemarkung Hasselfelde. Flur 2.
- (2) Er umfasst die Flurstücke 694/210, 695/210, 713, 714, 697/212, 698/213, 699/214, 700/215, 218, 219, 222
- (3) Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1:2.500. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung

**§ 3  
Sachlicher Inhalt**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

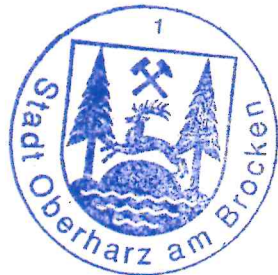
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen (§ 17 Abs. 1 S. 2 BauGB).

Oberharz am Brocken, den 25.06.2026

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Bergstraße 28“ im OT Benneckenstein gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

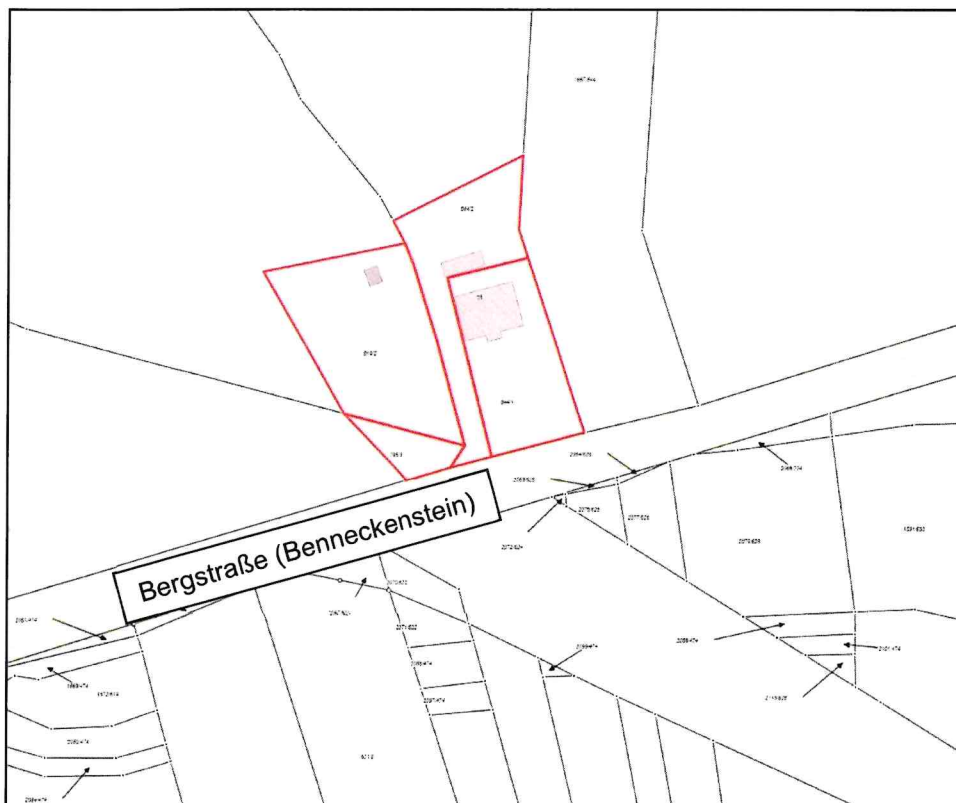
Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergstraße 28“ im OT Benneckenstein beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung und geordnete städtebauliche Entwicklung des Grundstücks Bergstraße 28 sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine angemessene Nachverdichtung und Nutzung im Innenbereich am östlichen Ortsrand von Benneckenstein.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die umliegenden Grünflächen und der südlich verlaufenden Bergstraße.

Das Plangebiet befindet sich in der der Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Benneckenstein und betrifft die Flurstücke 844/1, 844/2, 819/2 und 795/3 in der Flur 2 der Gemarkung Benneckenstein. Bei dem Gelände handelt es sich um den ehemaligen Kindergarten.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan mit einer roten Schraffur dargestellt.



Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB berührt werden, wird der Öffentlichkeit sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Die Planungsunterlagen mit Planentwurf und Begründung liegen in der Stadt Oberharz am Brocken,

**38875 Stadt Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus II, Hauptamt, Zimmer 18,**

sowie

**in 38899 Stadt Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt, Zimmer 11,**

während der Sprechzeiten in der Zeit

**vom 29.06. – 31.07.2026**

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind unter <https://stadtoberharz.de/bauamt/> auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Elbingerode (Harz), den 25.06.2026

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



## Ersatzbekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Selkegraben“ OT Hasselfelde

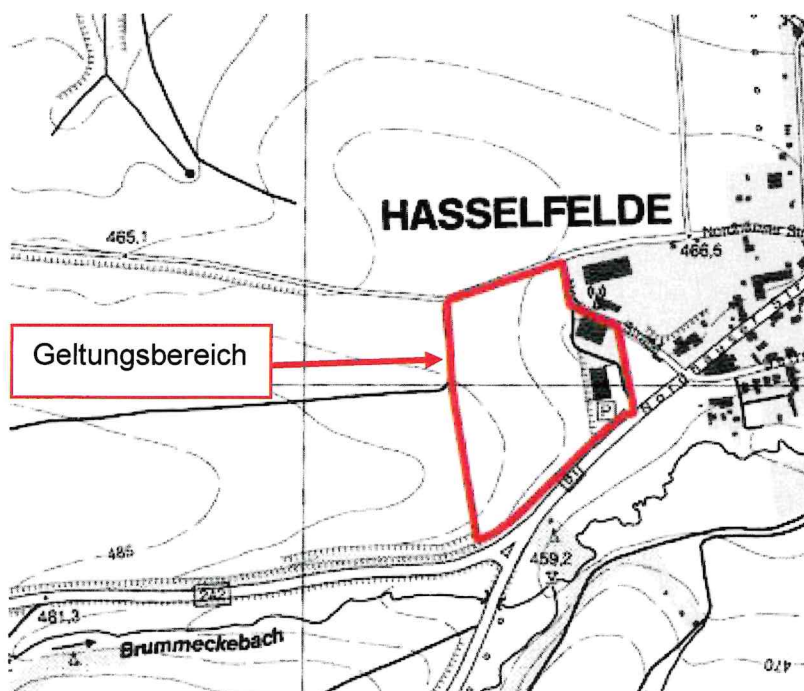
Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.08.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Selkegraben“ für den Ortsteil Hasselfelde beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Selkegraben“ für den Ortsteil Hasselfelde dient zur planungsrechtlichen Absicherung der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung an der westlichen Ortsrandlage von Hasselfelde. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes, da im bestehenden Gewerbegebiet Nord keine Flächen mehr zur Verfügung stehen. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hasselfelde bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 694/210, 695/210, 713, 714, 697/212, 698/213, 699/214, 700/215, 218, 219 und 222.

Das Plangebiet wird begrenzt durch landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden und Westen, der Bundesstraßen 81/242 im Süden sowie durch die Bebauung im Osten.

Lage des Geltungsbereichs in einer roten Linie dargestellt:



Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB, wird der Öffentlichkeit sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

## **Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Selkegraben“ OT Hasselfelde**

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen infolge des Bebauungsplans „Stationäres Hospiz in Elbingerode“ untersucht.

Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (u.a. Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, Bundesbodenschutzgesetz, Bodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt), vorhandene Schutzgebiete (u.a. Natur-, Landschafts- und europäische Schutzgebiete), die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter und zugehörigen Themenblöcke:

### Fachgesetze

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG),
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG),
- TA-Luft,
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG),
- Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSchG ST).

### Fachplanungen und übergeordnete Planung:

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz 2009),
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994),
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Wernigerode (LRP LK WR 2006),
- Flächennutzungsplan der Stadt Oberharz am Brocken (2006).

### Schutzgüter:

- Schutzgut Fläche,
- Schutzgut Boden,
- Schutzgut Wasser,
- Schutzgut Klima und Luft,
- Schutzgut Landschaft,
- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit,
- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen,
- Wechselwirkungen.

Alle Flächendarstellungen, die zu einer Nutzungsintensivierung führen können, wurden und schutzgutbezogen auf ihre Umweltauswirkungen überprüft. Für Flächen, für die Umweltauswirkungen prognostiziert werden, wurden Vorschläge zur vollständigen Kompensation der Eingriffe erarbeitet.

## **Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden**

Nachstehende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind eingegangen:

<b>Urheber (Behörde, TÖB, Gemeinde)</b>	<b>Schutzgut und Themenblöcke</b>
<b>Landesverwaltungsamt, Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</b>	Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) grenzt südwestlich an, Belange Naturschutz und Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz, Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht
<b>Landesverwaltungsamt, Referat 403 - Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	Einhaltung Orientierungswerte Schallschutz, Abstimmung zum Immissionsschutz mit zuständiger Unterer Immissionsschutzbehörde
<b>Landkreis Harz Umweltamt Untere Wasserbehörde (UWB)</b>	zentrale Schmutzwasserentsorgung nutzen, zentralen Niederschlagswasserkanal nutzen, Versickerung Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser nur nach Untersuchung der Versickerungsfähigkeit und mit wasserrechtlicher Genehmigung der UWB evtl. möglich
<b>Landkreis Harz Umweltamt Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)</b>	Schutzansprüche Wohnbebauung Sellgraben berücksichtigen durch Gliederung und Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe)
<b>Landkreis Harz Umweltamt Untere Naturschutzbehörde (UNB)</b>	Artenschutz berücksichtigen durch Artenschutzbeitrag zum Entwurf, Eingriffsregelung im Umweltbericht erarbeiten
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Harz</b>	Belange der Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung Nr. 1 „Rappbodetal Sperre“ und für Tourismus und Erholung Nr.1 „Harz und Harzvorländer“
<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</b>	zu erwartende Bodenarten sind Verwitterungslehme und -schutte, darunter Tonschiefer, Baugrunduntersuchung und Untersuchung Versickerungsfähigkeit empfohlen
<b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte</b>	Ausgleichsmaßnahmen vorrangig innerhalb des Plangebietes, eventuelle externe Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen
<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales</b>	Belange der Vorbehaltsgebiete (VBH) des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sind zu berücksichtigen für VBH für Tourismus und Erholung 4 „Harz“ sowie des VBH Tourismus und Erholung Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ des REPHarz

Urheber (Behörde, TÖB, Gemeinde)	Schutzgut und Themenblöcke
<b>Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode</b>	Schmutzwasserbeseitigung über zentralen Kanal in der Nordhäuser Straße, Niederschlagswasserkanal vorhanden, aber Niederschlagswasser soll vorrangig über geeignete Versickerungsanlagen in das Grundwasser einleiten

Die Planungsunterlagen mit Planentwurf, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Stadt Oberharz am Brocken,

**38875 Stadt Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus II, Hauptamt, Zimmer 18,**

sowie

**in 38899 Stadt Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt, Zimmer 16,**

während der Sprechzeiten in der Zeit

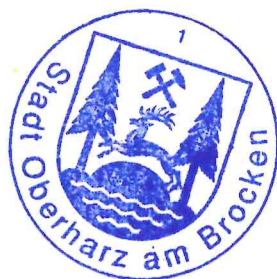
**vom 29.06. – 31.07.2026**

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind unter <http://www.oberharzstadt.de/de/auslegungen.html> auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Elbingerode (Harz), den 25.06.2026

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



# **Bekanntmachung**

## **Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Stiege am 16.07.2026**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Stiege lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stiege zur Mitgliederversammlung des Jagdjahres 2025/ 2026 ein.

Datum: **16.07.2026**  
Uhrzeit: **19:00 Uhr**  
Ort: **Stiege, Gasthaus Burgstieg**

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung der Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ergebnis der Eintragung der Mitglieder
3. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl der neuen Kassenprüfer
9. Pachtangelegenheiten
10. Bericht zur Jagdausübung der Pächter
11. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages
12. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
13. Sonstiges/Diskussion
14. Schlusswort

Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig beim Vorstand der Jagdgenossenschaft einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die geplanten Abstimmungen und bei Änderungen aktuelle Grundbuchauszüge und Vollmachten vorliegen/ vorgelegt werden müssen.

gez. Wenzel  
(Vorsitzender)

## **Einladung der Jagdgenossenschaft Trautenstein zur Jahreshauptversammlung**

Alle Eigentümer mit Nachweis von Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind herzlich eingeladen.

Ort: Trautenstein, Gaststätte Druidenstein  
Datum: **09.07.2026 19.00 Uhr**

### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eintragung der anwesenden Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Neuwahl der Kassenprüfer
5. Antrag auf Ausgaben für den Wegebau
6. Sonstiges
7. Schlußwort

Der Vorstand

Frank Wieckert   
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Trautenstein

---

## Gewässerschau 2026

*Vorschlagsliste Termine und Schaubeauftragte / Schauführer*

### **Schaubezirk I:** Bode-Selke-Aue – Aschersleben – Ballenstedt und Umgebung

07.10.2026 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Außenstelle der Verbandsgemeinde Vorharz  
Quedlinburger Straße 10, Wedderstedt

**Schauführer:** Andreas Behrens, Landwirtschaftsgenossenschaft e.G.

**Schaubeauftragte:**

1. Frau Richter, Stadt Aschersleben
2. Herr Kilian-Zufelde, Stadt Ballenstedt
3. Herr Speck, Bürgermeister Hedersleben

---

### **Schaubezirk II:** Quedlinburg – Blankenburg – Thale und Umgebung

08.10.2026 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz „An den Fischteichen“ in Quedlinburg

**Schauführer:** Jürgen Baum, Landwirt

**Schaubeauftragte:**

1. Herr König, Betriebsgemeinschaft Gersdorfer Burg GbR, Quedlinburg
2. Herr Gürtler, Stadt Thale
3. Sibylle Zander, Stadt Quedlinburg

---

### **Schaubezirk III:** Harzgerode – Straßberg – Güntersberge – Albrechtshaus und Umgebung (Unterharz)

09.10.2026 um 9:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz am Torteich in Harzgerode

**Schauführer:** Hans-Christian Schattenberg, ehemaliger Forstbetriebsleiter

**Schaubeauftragte:**

1. Herr Jahns, Bürgermeister Straßberg
2. Herr Herter, Forstbetrieb Ortenburg
3. Herr Teetzen, Stadt Harzgerode

## **Hinweisbekanntmachung**

### **Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im LK Harz**

Die Amtsblätter Nr. 2 vom 24. April 2026 und Nr. 3 vom 30. April 2026 der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegen im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite [www.wahb.eu](http://www.wahb.eu) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.



HOSPIZVEREIN  
WERNIGERODE e.V.

## **Zeit schenken bis zuletzt – Ausbildung zum Ehrenamtlichen Hospizbegleiter ab September 2026**

Der Hospizverein Wernigerode e.V. bietet ab September 2026 einen Ausbildungskurs zum Ehrenamtlichen Hospizbegleiter an. Nach erfolgreichem Abschluss sind Sie darauf vorbereitet, schwer und unheilbar erkrankten Menschen Ihre Zeit zu schenken, ihnen mit Nähe und Aufmerksamkeit zu begegnen, zuzuhören und sie einfühlsam in ihrer letzten Lebensphase zu begleiten.

Während der Ausbildung setzen Sie sich intensiv mit den Themen Leben, Sterben und Tod auseinander. Darüber hinaus werden unter anderem Inhalte wie Kommunikation, rechtliche Fragestellungen, Trauer und Trauerrituale, Spiritualität sowie die palliative Begleitung sterbender Menschen behandelt.

Der Grundkurs startet mit einem Informationsabend am Montag, 21. September 2026, um 17:00 Uhr im Senioren- und Familienhaus der Stadt Wernigerode (Steingrube 8). Hier finden dann ab 28. September 2026 die weiteren Kursabende, jeweils montags von 17:00 bis 20:00 Uhr, statt. Der Grundkurs endet am 23. November 2026.

In einem anschließenden 20-stündigen Praktikum sammeln Sie Erfahrungen in der Begleitung von Menschen in ihrer letzten Lebensphase. Dabei stehen Ihnen erfahrene Mentoren unterstützend zur Seite.

Die Ausbildung zum Ehrenamtlichen Hospizbegleiter wird durch einen Vertiefungskurs von Mitte März bis Mitte Mai 2027 abgeschlossen. Mit erfolgreicher Beendigung aller drei Ausbildungsteile (Grundkurs, Praktikum, Vertiefungskurs) erhalten Sie durch den Hospizverein Wernigerode e.V. das Zertifikat als „Ehrenamtlicher Hospizbegleiter“.

Wir laden Sie herzlich ein, diese wertvolle und sinnstiftende Aufgabe mit Ihrer Zeit und Ihrem Engagement im Hospizverein Wernigerode e.V. zu unterstützen. **Bei Interesse an einer Teilnahme bitten wir um eine Kontaktaufnahme bis spätestens 31. Juli 2026 - ab sofort möglich - telefonisch unter 0151 18 78 24 93 oder per E-Mail an [info@hospizverein-wernigerode.de](mailto:info@hospizverein-wernigerode.de)**